

Antrag auf Saatgutenerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit (SaatV § 12 Abs. 3; § 33 Abs. 5)

1. Allgemeine Angaben zum Antragsteller:
(Stempel oder Anschrift)

2. Angaben zur Ausgangspartie:

2.1 Fruchtart

:

2.2 Sorte

:

2.3 Kategorie

:

2.4 Anerkennungs-Nr.

:

3. Erklärung des Antragstellers:

- a. Wir bestätigen hiermit, dass der Sortenschutzinhaber bzw. Anmelder des Vermehrungsvorhabens der Auflage „Verminderte Keimfähigkeit“ zugestimmt hat.

Ort

Datum

Stempel / Unterschrift Antragsteller

Genehmigungsvermerk der Anerkennungsstelle:

Die Genehmigung zur Anerkennung von Vorstufen- und Basissaatgut mit verminderter Keimfähigkeit wird antragsgemäß

☐ erteilt

Es gelten die folgenden Auflagen:

1. Das Saatgut darf nicht zu anderen Saatzwecken als zur weiteren Vermehrung zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr gebracht werden.
2. Auf dem Etikett muss unter „Zusätzliche Angaben“ folgende Angabe gemacht werden: "Verminderte Keimfähigkeit, nur zur weiteren Vermehrung bestimmt".
3. Auf einem Zusatzetikett oder im nichtamtlichen weißen Anhang des Etikettes sind Name und Anschrift desjenigen anzugeben, der das Saatgut zu gewerblichen Zwecken in den Verkehr bringen will, sowie die in der Beschaffenheitsprüfung festgestellte Keimfähigkeit.

☐ abgelehnt

Begründung:

Ort

Datum

Stempel / Unterschrift der Anerkennungsstelle